

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 5. Juni 2012
– Drucksache 15/1805**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 25: Vergütung der Vorstandsmitglieder und
der Chefärzte an den Universitätsklinika**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 5. Juni 2012 – Drucksache 15/1805 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag einen weiteren Bericht bis zum 31. März 2013 vorzulegen.

05. 07. 2012

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/1805 in seiner 19. Sitzung am 5. Juli 2012.

Der Berichterstatter trug den Landtagsbeschluss vom 25. November 2010, Drucksache 14/7025 Abschnitt II, sowie Teile des Berichts der Landesregierung, Drucksache 15/1805, vor. Er fügte an, sollte der Rechnungshof keine weiteren Hinweise geben, würde er einen erneuten Bericht nicht für erforderlich halten und vorschlagen, von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

Ausgegeben: 18.07.2012

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, eine Reihe von Punkten seien inzwischen zufriedenstellend erledigt worden. Dazu zählten die Zielvereinbarungen zwischen Aufsichtsrat und hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Universitätsklinik. Die Zielvereinbarungen mit den Chefärzten seien schon früher perfekt gewesen.

Die Landesregierung sei sich mit dem Rechnungshof darin einig, dass die Chefärzte an den Universitätsklinikum aufgrund eines einheitlichen privatrechtlichen Vertrags angestellt werden sollten. Bereits die frühere Landesregierung habe signalisiert, dass sie in diesem Sinn tätig werden wolle.

Noch unter der vorherigen Landesregierung seien im Mai 2011 Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefärzten erlassen worden. Damit habe sich gegenüber der früheren unstrukturierten Praxis eine deutliche Verbesserung erzielen lassen. Allerdings könnte der Ausschuss bei diesem Punkt darüber nachdenken, ob er die Landesregierung bitte, noch klarere Vorgaben zu setzen.

Wenn für jeden Chefarzt an einem Universitätsklinikum eine um 100 000 € niedrigere Vergütung vereinbart werde, ergebe sich für das Klinikum eine Summe, die wirtschaftlich durchaus erhebliche Relevanz besitze. Es lohne sich also, über die Chefarztvergütung weiter nachzudenken, zumal hierbei vieles historisch gewachsen sei. Letzteres gelte z. B. dafür, dass sich die erfolgsabhängigen Vergütungen ausschließlich an der Behandlung von Privatpatienten orientierten. Es bestehe an sich keine vernünftige Erklärung, dass die Erfolge bei Kassenpatienten im Grunde völlig ausgeblendet und allenfalls über Leistungsprämien aufgefangen würden.

Nach Meinung der Vorstände der Universitätsklinik sollte der Aufsichtsrat beim Abschluss von Chefarztverträgen nicht beteiligt werden. Die Vorstände wollten Personalpolitik selbst betreiben und befürchteten, dass der eher politisch besetzte Aufsichtsrat ihnen dabei „hineinregieren“ würde. Der Aufsichtsrat könnte dadurch, dass er einer bestimmten Vergütung nicht zustimme, letztlich Einfluss auf die Besetzung einer Position nehmen. Diese Frage sei von zentraler Bedeutung und lasse sich so oder so beantworten, da die Attraktivität einer Klinik andererseits stark von der Qualifikation des Chefarztes abhängen.

Immerhin enthielten die Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefärzten eine Bestimmung, wonach bei einer Grundvergütung von über 150 000 € der Aufsichtsrat gefragt werden müsse. Auch dies stelle einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis dar. Der Ausschuss müsse entscheiden, ob ihm diese Regelung weit genug gehe.

In seinem Beitrag Nr. 25 der Denkschrift 2010 habe der Rechnungshof erläutert, dass er an sich keinen Grund sehe, den Kaufmännischen Direktor eines Universitätsklinikums besser zu bezahlen als einen Minister. Für letzteren habe der Rechnungshof modellhaft einen Aufwand des Landes von jährlich 288 000 € einschließlich Altersversorgung ermittelt. Dieser Betrag sei eher großzügig berechnet.

Er habe angenommen, dass damit eine klare Grenze gezogen und ein politisches Signal gesetzt worden sei. Schon heute reiche die Spanne der Gesamtvergütung der Kaufmännischen Direktoren bis 316 000 €. Er nannte dazu das betreffende Klinikum und fuhr fort, diese Summe liege deutlich über dem zuvor erwähnten Vergleichswert. Nun aber schließe die neue Landesregierung mit einem Kaufmännischen Direktor einen Vertrag mit einer Gesamtvergütung von 360 000 € ab. Er nannte auch hierzu das betreffende Klinikum und betonte, dies sei für ihn nicht nachvollziehbar. Da Transparenz herrsche, werde sich der nächste einzustellende Kaufmännische Direktor auf diesen Betrag berufen und unter Hinweis auf seine bessere Qualifikation eine noch höhere Vergütung verlangen.

Er appelliere an den Ausschuss, sich dieses Punktes anzunehmen. Es gehe nicht um geringe Summen, sondern darum, einer Kultur zu begegnen, durch die die Gehälter immer weiter nach oben getrieben würden.

Bei den Leitenden Ärztlichen Direktoren gestalte sich die Situation etwas anders. Um solche Personen aus ihrer bisherigen ärztlichen Tätigkeit heraus für die Übernahme der angesprochenen Leitungsfunktion gewinnen zu können, müsse ihnen eine entsprechende Vergütung angeboten werden. Dabei könne es notwendig sein,

über die Ministerbesoldung hinauszugehen. Er fügte unter Nennung der betreffenden Orte und des Namens der Person hinzu, allerdings sei es dazu gekommen, dass ein Leitender Ärztlicher Direktor, der übergangsweise zwei Universitätsklinika geleitet habe, nun zur gleichen Vergütung von 500 000 € nur noch ein Klinikum leite. Diese Person erhalte daneben noch eine Pension als Professor.

Zwar werde in diesem Fall nicht gegen die Linie verstoßen, wonach in der Regel 500 000 € als Obergrenze in Betracht kämen, doch müsse der Ausschuss auch bei diesem Punkt überlegen, wie er verfahren wolle. Die Verträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern würden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. In diesem sei die Landesregierung maßgeblich vertreten. Es handle sich um ein Thema, das politisch verantwortet werden müsse.

Er sei etwas ratlos, was er dem Ausschuss empfehlen solle. Der Abschluss von Verträgen könne sicherlich nicht von der Zustimmung des Landtags abhängig gemacht werden. Doch stelle sich die Frage, ob nicht etwas stärker strukturiert werden sollte, da sonst eine Spirale entstehe, die die Vergütungen immer weiter nach oben führe.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkte, nach seinen Informationen sei eine Gesetzesnovellierung vorgesehen, die sich auch auf die arbeitsrechtliche Regelung im Hinblick auf die Anstellung als Chefarzt und Professor beziehe. Er frage, wann mit dieser Novellierung zu rechnen sei.

Die Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefarzten an den Universitätsklinika sähen u. a. vor, dass dem Aufsichtsrat jährlich über die Entwicklungen der Chefarztverträge sowie die Vergütungen berichtet werde. Das Wissenschaftsministerium halte diese Berichtspflicht für ausreichend. Er bitte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, anhand weniger Beispiele darzustellen, wie umfassend und detailliert dieser Bericht sei, um einschätzen zu können, inwieweit dadurch Transparenz hergestellt werde.

Ein Abgeordneter der Grünen erwähnte, im Grundsatz stimme seine Fraktion dem Verfahrensvorschlag des Berichterstatters zu. Er merkte an, der Vertreter des Rechnungshofs habe – in einem Fall sogar unter Nennung des Namens – konkrete Angaben zu Funktionen, Orten und Vergütungshöhen gemacht. Er bittet um Auskunft, ob Angaben in dieser Konkretheit angebracht seien.

Eine Abgeordnete der Grünen ergänzte, unverständlich sei ihr die Nennung eines früheren Gehalts.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilte mit, der Rechnungshof vergleiche die Vergütung eines Kaufmännischen Direktors mit der Besoldung eines Ministers. Diese Vergleichbarkeit sei jedoch nicht ganz gegeben. So handle es sich bei den Universitätsklinika um Wirtschaftsunternehmen, die sich am Markt bewegen.

Das Ministerium sei selbstverständlich nicht daran interessiert, die Preise nach oben zu treiben. Andererseits werde exzellentes Personal benötigt, um die immer vielfältiger und schwieriger werdenden Aufgaben zu bewältigen. Das Ministerium würde sich mit einer absoluten Grenze bei der Vergütung schwertun, weil sich durch sie das gerade angesprochene Personal nicht gewinnen ließe.

Die wirtschaftliche Führung eines Klinikums stelle eine Herausforderung dar. Deshalb seien entsprechende Handlungsmöglichkeiten erforderlich, zumal die Gehälter quasi über die Leistungen des Klinikums erwirtschaftet werden müssten.

Bezüglich der Vergütung der Leitenden Ärztlichen Direktoren sei es dem Ministerium gelungen, einen günstigeren Rahmen zu schaffen als den, den der Rechnungshof in seinem Beitrag aus der Denkschrift 2010 dargestellt habe. Nach diesem neuen Rahmen werde eine Vergütung von 500 000 € nicht mehr überschritten.

Am 26. Oktober 2012 finde in Ulm ein Symposium statt, bei dem mit allen Beteiligten über notwendige gesetzliche Änderungen diskutiert werden solle. Zu dieser Auftaktveranstaltung würden auch die zuständigen Sprecher der Fraktionen einge-

laden. Dabei spiele auch die Frage eine Rolle, ob bei der Anstellung als Professor und Chefarzt die bisherige Trennung in Beamter und Angestellter noch zukunftsweisend sei oder ob eine einheitliche Praxis geschaffen werden solle.

Der in den Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefarzten vorgesehene Bericht gegenüber dem Aufsichtsrat reiche nicht nur aus Sicht des Vorstands, sondern auch des Aufsichtsrats vom Prinzip her aus. Es handle sich um eine transparente Darstellung, bei der nicht namentlich, sondern nach Gruppen sortiert zugeordnet werde. Jedes Aufsichtsratsmitglied habe die Möglichkeit, auf Nachfrage Namen und genaue Gehaltsstrukturen zu erfahren, sodass der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion nach Auffassung des Ministeriums wahrnehmen könne.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstrich, in Ziffer 6 der Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefarzten heiße es:

... werden Verträge, die beim erstmaligen Abschluss eines Chefarztvertrages eine Gesamtvergütung von mehr als 500 000 € vorsehen, dem Aufsichtsrat gesondert und zeitnah zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Eine Kenntnisnahme könne zwar theoretisch verweigert werden, doch bedeute „Kenntnisnahme“ nicht, dass der Vertrag dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt würde und dieses Gremium die Möglichkeit hätte, den Vertrag rückgängig zu machen. Er frage, ob dies zutreffe.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bejahte dies und gab weiter bekannt, die Chefarztvergütung setze sich aus mehreren Elementen zusammen. Sie bestehe zum einen aus einem Maximalbetrag von 150 000 € als Fixum. Eine Überschreitung dieses Betrags bedürfe der Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein weiteres Element bilde die Umsatzbeteiligung. Hierbei partizipiere der Chefarzt prozentual am wirtschaftlichen Erfolg seiner eigenen Leistung. Dieses variable Element stelle sich in den Kostenstrukturen immer nur als Anteil an den erwirtschafteten Erlösen dar. Insofern sei die Grenze von 500 000 € nur dann überschritten, wenn der Mediziner eine besondere Leistung erbringe. Diese Regelungen hinsichtlich der Vergütung reichten nach Auffassung des Ministeriums aus.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erklärte, ein Chefarzt werde einerseits zum Universitätsprofessor berufen. Dies könne schlecht von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden, da es hierbei um andere Kriterien gehe. Andererseits erhalte ein Chefarzt die Möglichkeit, Geld zu verdienen, indem er am Umsatz beteiligt werde. Daher sei es schwierig, in diesem System weiter gehende Erfordernisse einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu verankern. Sein Haus könne sich aber vorstellen, dass die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat detaillierter gestaltet werde.

Der Vertreter des Rechnungshofs legte dar, der Ausschuss berate in nicht öffentlicher Sitzung. Außerdem würden die Gehälter der Vorstandsmitglieder der einzelnen Universitätsklinika im Beteiligungsbericht des Landes veröffentlicht. Zwar seien darin die Namen der Vorstandsmitglieder nicht mit aufgeführt, doch ließen sich diese über das Internet leicht recherchieren. Angesichts dessen sehe er keinen Hinderungsgrund, hier Namen zu nennen. Bei den Chefarzten wiederum stelle sich die Situation anders dar. Ihre Gehälter würden nicht veröffentlicht. Daher umschreibe er Angaben zu diesen Personen immer.

Der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Abteilung sei nicht immer maßgebend. Die Spitzenverdiener in den Universitätsklinika seien die Anästhesisten und die Radiologen. Sie akquirierten meistens nicht, sondern seien Dienstleister für andere Ärzte. Dabei spielten Operationszahlen und Ähnliches die entscheidende Rolle.

Bei der Beteiligung am Umsatz wiederum komme es nicht auf dessen Höhe an, sondern darauf, wie hoch der Anteil prozentual bemessen werde und von welchen Ansätzen die Berechnung ausgehe. Diese Frage sei durchaus wichtig.

Der Aufsichtsrat habe die Möglichkeit, noch detailliertere Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefarzten zu beschließen. Auch scheiterten weiter gehende Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats nicht an dem vom Finanzminister erwähnten

Problem der Doppelfunktion eines Chefarztes. So spiele in diesem Zusammenhang schon heute die interne Willensbildung im Klinikum keine Rolle, sondern müsse gemeinsam abgestimmt werden. Rechtlich wäre es durchaus möglich, den Aufsichtsrat in personalpolitischen Fragen der zweiten Ebene einzubeziehen. Dies sei eine Zweckmäßigsfrage. Ferner bitte er zu beachten, dass ein Chefarzt zusätzlich zur Vergütung für seine Tätigkeit in der Krankenversorgung auch noch ein Gehalt als Professor beziehe.

Der Berichterstatter brachte vor, der Rechnungshof habe dem Ausschuss jetzt noch dankenswerterweise wesentliche Hinweise geliefert. Er sehe noch Handlungsbedarf in Bezug auf den Umgang mit Steuergeldern und schlage vor, die Landesregierung zu ersuchen, zu prüfen, ob sich die Richtlinien zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Chefarzte an den Universitätsklinika weiter optimieren ließen, und dem Landtag einen weiteren Bericht bis zum 31. März 2013 vorzulegen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wies darauf hin, die Landesregierung komme diesem Vorschlag gern nach. Er bitte den Berichterstatter allerdings, gegebenenfalls schriftlich noch zu präzisieren, auf welche Punkte er abziele.

Der Berichterstatter äußerte, er werde dies schriftlich nachreichen.

Nachdem sich der Ausschussvorsitzende vergewissert hatte, dass die Landesregierung den Berichtstermin 31. März 2013 einhalten könne, fasste der Ausschuss ohne Widerspruch folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

I. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 15/1805, Kenntnis zu nehmen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag einen weiteren Bericht bis zum 31. März 2013 vorzulegen.

18. 07. 2012

Tobias Wald